

abgewiesen (KG-act. 40 in ZK2 2017 50). Auf die dagegen gerichtete Beschwerde der Gesuchsteller ist das Bundesgericht mit Urteil 4A_591/2017 vom 7. Dezember 2017 nicht eingetreten (KG-act. 61 in ZK2 2017 50). Ein Revisionsgesuch wurde mit Urteil 4F_1/2018 vom 22. Januar 2018 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (KG-act. 67 in ZK2 2017 50). \n Mit Verfügung vom 11. Oktober 2017 (KG-act. 42 in ZK2 2017 50) ist die Kantonsgerichtsvizepräsidentin zudem auf ein Ausstandsgesuch gegenüber dem Kantonsgerichtspräsidenten und dem Kantonsgerichtsvizepräsidenten nicht eingetreten (KG-act. 42 in ZK2 2017 50). Auf die dagegen gerichtete Beschwerde der Gesuchsteller ist das Bundesgericht mit Urteil 4A_607/2017 vom 7. Dezember 2017 ebenfalls nicht eingetreten (KG-act. 62 in ZK2 2017 50). Das Revisionsgesuch wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 22. Januar 2018 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (KG-act. 68 in ZK2 2017 50). \n c) Am 19. Dezember 2017 ist der Kantonsgerichtspräsident auf die Berufung im Mietausweisungsverfahren mangels Leistung der Sicherheit für die Parteienschädigung nicht eingetreten. Dagegen führen die Gesuchsteller einerseits Beschwerde vor dem Bundesgericht (4A_67/2018) und reichen andererseits mit Gesuch vom 17. Januar 2018 das vorliegende Revisionsgesuch beim Kantonsgericht ein, wobei sie um Revision der Verfügungen vom 12. Juli 2017, 26. September 2017, 4. Oktober 2017 und 19. Dezember 2017 im Verfahren ZK2 2017 50 ersuchen (KG-act. 1). Mit Verfügung vom 9. Februar 2018 sistierte das Bundesgericht sein Verfahren 4A_67/2018 bis zum Entscheid des Kantonsgerichts über das Revisionsverfahren (KG-act. 72 in ZK2 2017 50). \n Den Parteien wurde am 18. Januar 2018 der Eingang des Revisionsgesuchs angezeigt (KG-act. 2). Vernehmlassungen wurden keine eingeholt. Die Gesuchsteller ergänzten ihr Revisionsbegehren mit Eingabe vom 18. Januar 2018 (KG-act. 3) und reichten am 19. Februar 2018 ihre eigene Kündigung des Mietverhältnisses ein (KG-act. 4). \n 2. Die Gesuchsteller verlangen \"angesichts der laufenden Strafverfahren gegen Herrn Dr. Urs Tschümperlin, Herrn Dr. Reto Heizmann und Frau Daniela Pérez-Steiner\" deren Ausstand im Revisionsverfahren (KG-act. 1, S. 2). In der Ergänzung zum Revisionsgesuch vom 18. Januar 2018 (KG-act. 3) erneuern Sie diese Ausstandsbegehren. \n a) Die Ausstandsgesuche gegenüber dem Kantonsgerichtsvizepräsidenten Dr. Reto Heizmann und der Kantonsgerichtsvizepräsidentin Frau lic. iur. Daniela Pérez-Steiner sind obsolet, nachdem diese am vorliegenden Revisionsverfahren nicht mitwirken. Darauf ist nicht einzutreten. \n b) Gemäss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.